

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schachclub Waldsassen von 1985“. Er hat seinen Sitz in Waldsassen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, um die Allgemeinheit durch die Pflege des Schachspiels kulturell zu fördern.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecke sind insbesondere
 - (a) die Abhaltung von regelmäßigen Schachspielabenden.
 - (b) die Beschaffung und Instandhaltung der erforderlichen Schachutensilien.
 - (c) die Durchführung von Versammlungen, Kursen, Vorträgen und Schachwettkämpfen.
 - (d) die Teilnahme an Mannschaftsvergleichkämpfen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

1. Mitglied kann jeder werden, der beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet alsdann auf Ihrer nächsten ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
3. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von einem Monat zum Ende jeden Kalenderhalbjahres möglich.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich schädigt.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Hinsichtlich des Ausschlußverfahrens gilt die Regelung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Ausschlußbeschluß einer zwei Drittel Mehrheit bedarf. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluß schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluß entschieden hat.
6. Die Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 und 5 werden in geheimer Abstimmung gefaßt und sind den Betroffenen schriftlich zuzustellen.

§ 5

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Kassier
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Spielleiter
 - (f) dem Jugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die beiden Vorsitzenden sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bedürfen zu Ihrer Wahl der absoluten Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

4. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestellt der 1. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben. In grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird spätestens im Mai einberufen.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.
3. Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, in den Fällen § 4 sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es genügt auch eine Übermittlung per Fax oder Email.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer der in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel aller Mitglieder verlangt.

§ 8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Alle Mittel des Vereins (insbesondere Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist spätestens am 01. April jeden Jahres fällig.

§ 10

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfähigkeit ist eine drei-viertel Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen dem Bayerischen Schachbund e. V. zu mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 11

Änderungen der Vereinssatzung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen über die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Die Änderung bedarf der Zustimmung

von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Waldsassen, 02.08.1985

Änderung:

Waldsassen, 03.04.1992

Änderung:

Waldsassen, 12.04.1996

Änderung:

Waldsassen, 06.04.2007